

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung vom 11.02.2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Düben hat am 11.02.2010 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647)

die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung

1.

§ 3 Abs. 1 lautet wie folgt:

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

2.

§ 5 wird durch Absatz 7 wie folgt ergänzt:

- (7) Die Rechte und Pflichten eines Feuerwehrangehörigen können für einen bestimmten Zeitraum ruhen. Die Entscheidung über eine ruhende Mitgliedschaft trifft nach schriftlichem Antrag der Ortsfeuerwehrausschuss.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Düben, d. 12. 02. 2010


Helmut Krautz
Bürgermeister

